

Vorlage Nr.: V0544/20  
Datum: 24. September 2020

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	15.09.2020	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	28.09.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	04.11.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Stadtbezirksbeirat Cotta	05.11.2020	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	02.12.2020	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg**

### Gegenstand:

Zuwendung zur Betreibung des Zschonergrundbades 2021 und 2022

### Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates über die Haushaltssatzung 2021/2022 und deren Bestätigung durch die Landesdirektion Sachsen beschließt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften eine Zuwendung in Höhe von jährlich bis zu 80.000,00 Euro jeweils in 2021 und 2022 zur Betreibung, Instandhaltung, Instandsetzung und Sanierung des Zschonergrundbades, Merbitzer Straße 61 in 01157 Dresden (Flurstücke Nr. 46 und 48/5 der Gemarkung Kemnitz sowie Nr. 167 und 167/a der Gemarkung Briesnitz) an den Erbbaurechtsnehmer der vorbezeichneten Flurstücke - benannt in Anlage 1 - bereitzustellen. Die Gewährung soll für jedes Jahr einzeln in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgen.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

3717-FL-99 vom 23. Februar 1999  
 V1975/17 vom 7. Dezember 2017  
 V2667/18 vom 15. November 2018  
 V0005/19 vom 27. November 2019

**aufzuhebende Beschlüsse:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:  
 Projekt/PSP-Element:  
 Kostenart:  
 Investitionszeitraum/-jahr:  
 Einmalige Einzahlungen/Jahr:  
 Einmalige Auszahlungen/Jahr:  
 Laufende Einzahlungen/jährlich:  
 Laufende Auszahlungen/jährlich:  
 Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:  
 Produkt:  
 Kostenart:  
 Einmaliger Ertrag/Jahr:  
 Einmaliger Aufwand/Jahr: 80.000,00 Euro/2021, 80.000,00 Euro/2022  
 Laufender Ertrag/jährlich:  
 Laufender Aufwand/jährlich:  
 Außerordentlicher Ertrag/Jahr:  
 Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element: 10.100.11.1.3.04  
 Kostenart: 4241 0000

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert der Flurstücke:	Anlagenbezeichnung	Buchwert Euro
	Briesnitz, Flst. 167	7.104,00
	Briesnitz, Flst. 167/a	2.340,00
	Kemnitz, Flst. 46	29.604,00
	Kemnitz, Flst. 48/5	2.500,00

Bemerkungen:

**Begründung:**

## 1. Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse sowie vertragliche Regelungen

1927 errichtete die Stadt Dresden im Herzen des landschaftsgeschützten Naherholungsgebietes Zschonergrund ein Freibad. 1988 erfolgte jedoch dessen Schließung aufgrund baulicher Mängel. Dies trug zum Verfall der denkmalgeschützten Gebäude bei.

In den 1990er Jahren gelangten die durch das Bad genutzten Flurstücke Nr. 46 und 48/5 der Gemarkung Kemnitz sowie Nr. 167 und 167/a der Gemarkung Briesnitz durch Vermögenszuordnung in das Eigentum der Landeshauptstadt Dresden (LHD). Sie sind heute in den Grundbuchblättern 230 von Kemnitz bzw. 639 und 641 von Briesnitz verzeichnet.

Engagierte Bürger gründeten 1996 einen Verein, der sich die Sanierung und Betreibung des Bades sowie Jugendarbeit zum Ziel setzte. Zur Verwirklichung dieser Zielstellung bestellte die Landeshauptstadt Dresden im Jahr 1999 an diesen Grundstücken ein Erbbaurecht für den damals noch als Luftbad Zschonergrund e. V. bezeichneten Verein (im Folgenden als „bisheriger Erbbaurechtsnehmer“ bezeichnet) und befristete dies bis zum 31. Dezember 2064.

Der Erbbaurechtsvertrag enthielt folgende wesentlichen Zweckbestimmungen:

- Wiedereröffnung des Bades,
- Umbau des Dreiseithofes als Ökostation mit Jugend- und Familienbeherbergung,
- Betreibung einer Beherbergungseinrichtung mit Gastronomie und Kulturveranstaltungen.

## 2. Bisherige Entwicklung und Förderung des Zschonergrundbades

Den Betreibungs- und Investitionspflichten kam der bisherige Erbbaurechtsnehmer seinen Möglichkeiten entsprechend nach. Insbesondere erfolgte die Wiederherstellung des Bades im Jahr 2015.

Der bisherige Erbbaurechtsnehmer betreibt das Bad nicht selbst, sondern hat hierfür eine gemeinnützige Gesellschaft gebunden, die als Integrationsbetrieb arbeitet.

Beginnend im Jahr 2015 gewährte die LHD dem bisherigen Erbbaurechtsnehmer jährlich Zuwendungen auf Basis der (allgemeinen) Richtlinie Städtische Zuschüsse. Die Bewilligung erfolgte bis 2018 durch den EB Sportstätten und mit Zustimmung des Ausschusses für Sport. Der Zuständigkeit für die Verwaltung des Erbbaurechtes folgend lag ab 2019 die Verantwortung zur Förderung beim Amt für Hochbau- und Immobilienverwaltung und hinsichtlich des Beschlusses damit beim Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit wurde durch anwaltliches Gutachten vom 18. April/5. Mai 2017 festgestellt, dass

- die städtischen Fachförderrichtlinien nicht einschlägig sind,
- eine finanzielle Zuwendung in dem geplanten Umfang jedoch rechtlich zulässig ist,

- insbesondere auch kein Widerspruch mit EU-Bestimmungen zum Beihilferecht vorliegt, weil die Einrichtung einen so geringen räumlichen Einzugsbereich aufweist, dass sich auch mit der Zuwendung keine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels ergibt,
- der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für eine Förderung die zu bevorzugende Form darstellt.

Am 31. August 2020 übertrug der bisherige Erbbaurechtsnehmer Luftbad Zschonergrund e. V. das Erbbaurecht mit Zustimmung der LHD an den in der Anlage 1 genannten e. V. Grundlage dieser Entscheidung war, dass die anstehenden Sanierungsmaßnahmen die rein ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Luftbad Zschonergrund e. V. nach den Erfahrungen des bisherigen Betriebs überfordern. Der neue Erbbaurechtsnehmer laut Anlage 1 verfügt über größere personelle und organisatorische Möglichkeiten. Er wird den laufenden Betrieb weiterhin an den bereits tätigen Integrationsbetrieb vergeben.

Der Erbbaurechtsnehmer nach Anlage 1 beantragte mit Schreiben vom 15. Juni 2020 eine Zuwendung der Landeshauptstadt Dresden i. H. v. jeweils 80.000 Euro für 2021 und 2022.

Die beschlussgegenständliche Zuwendung stellt eine Einzelfallentscheidung und Mittelbereitstellung durch Beschluss eines Gremiums außerhalb der Rahmenrichtlinie für Fachförderrichtlinien der Landeshauptstadt Dresden (RLL LHD) vom 16. Juli 2020 dar. Die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Zuwendungsverfahrens (Antrags-, Bewilligungs-, Verwendungsnachweisverfahren) werden im Wege der jährlichen Förderverträge gewährleistet.

Da die Einrichtung inzwischen einen sehr positiven, festen Platz im Stadtleben eingenommen hat, eine Übernahme in kommunale Verantwortung nach wie vor nicht in Betracht kommt, liegt die Weiterführung der Einrichtung und damit eine finanzielle Förderung im Interesse der Stadt.

In wirtschaftlicher Hinsicht zeigt sich die Notwendigkeit der Zuwendung im Rahmen der Abrechnung des Jahres 2019. Trotz großer Nachfrage und einhergehender Einnahmesteigerungen, waren Kostensteigerungen in den Bereichen Energie und Wasser, Wartung und Pflege sowie Reparatur zu verzeichnen. Der Zuwendungsrahmen i. H. v. 80.000 Euro wurde zu 76 Prozent ausgeschöpft.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1	Erbbaurechtsnehmer (nicht öffentlich)
Anlage 2	Lageplan